



AGENTUR FÜR
QUALITÄTSSICHERUNG DURCH
AKKREDITIERUNG VON
STUDIENGÄNGEN E.V.

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

FERNUNIVERSITÄT IN HAGEN

GEWALT IN KULTUR UND GESELLSCHAFT (M.A.)

Mai 2024



Programmakkreditierung – Einzelverfahren

| | |
|---------------|---------------------------------|
| Hochschule | FernUniversität in Hagen |
| Ggf. Standort | |

| | | | |
|--|--|---|---|
| Studiengang | Gewalt in Kultur und Gesellschaft | | |
| Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung | Master of Arts | | |
| Studienform | Präsenz <input type="checkbox"/> | Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/> | |
| | Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> | |
| | Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> | |
| | Dual <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> | |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Studiendauer (in Semestern) | Vollzeitstudium: 4; Teilzeitstudium: 8 | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 120 | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv <input type="checkbox"/> | | weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.10.2024 | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | keine Kapazitätsbeschränkung, Turnus der Aufnahme: semesterweise | Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | k.A. | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | k.A. | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | | | |

| | |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | |

| | |
|-------------------------|----------------------|
| Verantwortliche Agentur | AQAS e.V. |
| Zuständige Referentin | Mechthild Behrenbeck |

Akkreditierungsbericht vom

15.05.2024

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Ergebnisse auf einen Blick | 5 |
| Kurzprofil des Studiengangs | 6 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums | 7 |
| I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 8 |
| I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) | 8 |
| I.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) | 8 |
| I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) | 8 |
| I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) | 9 |
| I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) | 9 |
| I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) | 10 |
| I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkrStV) | 10 |
| II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 11 |
| II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung | 11 |
| II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)..... | 11 |
| II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 14 |
| II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) | 14 |
| II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)..... | 16 |
| II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) | 17 |
| II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)..... | 18 |
| II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)..... | 18 |
| II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) | 19 |
| II.3.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)..... | 20 |
| II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)..... | 21 |
| II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO)..... | 21 |
| II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) | 22 |
| II.7 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) | 23 |
| III. Begutachtungsverfahren | 25 |
| III.1 Allgemeine Hinweise..... | 25 |
| III.2 Rechtliche Grundlagen..... | 25 |
| III.3 Gutachtergruppe | 25 |
| IV. Datenblatt | 26 |
| IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung | 26 |
| IV.2 Daten zur Akkreditierung..... | 26 |

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die FernUniversität in Hagen (im Folgenden: FernUniversität Hagen) ist eine staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen und konzentriert sich auf Fernstudiengänge in Voll- und Teilzeit. Die Hochschule wurde 1975 gegründet und bietet ihren rund 71.000 Studierenden 30 Studiengänge an fünf Fakultäten. Durch ihr Fernangebot kommt sie nach eigener Aussage besonders ihrer Verpflichtung nach, Chancengerechtigkeit und Durchlässigkeit im Bildungssystem zu schaffen. 80 % der Studierenden der Hochschule sind berufstätig.

Das Angebot der FernUniversität Hagen umfasst neben grundständigen Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen sowie der Möglichkeit zur Promotion auch weiterbildende Masterstudiengänge und Weiterbildungsprogramme für spezielle Zielgruppen. Die gut 30 Studiengänge werden von fünf Fakultäten getragen: den Fakultäten für Kultur- und Sozialwissenschaften, Mathematik und Informatik, Psychologie, Wirtschaftswissenschaft sowie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

Nach Angaben im Selbstbericht zeichnet sich die Lehre an der Hochschule durch ein Blended-Learning-System aus: Studienbriefe werden postalisch versendet und online zur Verfügung gestellt; Digitale Medien, Online- oder Hybridseminare, virtuelle Vorlesungen und multimediale Lehr- und Lernwerkzeuge finden ebenfalls Anwendung. Studierende sollen online kooperativ zusammenarbeiten und mit Lehrenden kommunizieren. Die Hochschule verfügt zudem über Campusstandorte und Studienzentren, in denen Seminare stattfinden und Studierende sich zu Lerngruppen treffen können. Klausuren finden deutschlandweit an den Campusstandorten oder an Partnerhochschulen statt, mündliche Prüfungen in der Regel auf dem Campus in Hagen. In bestimmten Fällen können Prüfungen auch unter Aufsicht vor Ort, per Videokonferenz oder bei einer deutschen staatlichen Stelle im Ausland durchgeführt werden.

Der Studiengang „Gewalt in Kultur und Gesellschaft“ (GKG) wird als weiterbildender Weiterbildungsstudiengang an der FernUniversität Hagen in Kooperation mit dem Institut für Diaspora- und Genozidforschung (IDG) an der Ruhr-Universität Bochum angeboten und von den Fächern in der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften (KSW) getragen. Als fachliche Schwerpunkte des Studiengangs gibt die Hochschule kultur- und sozialwissenschaftlichen Fächer an, insbesondere in der Geschichtswissenschaft, der Soziologie, der Politikwissenschaft, der Literaturwissenschaft, der Philosophie und der Sozialpsychologie.

Er soll Erkenntnisse, Theorien und Methoden der Gewaltforschung der unterschiedlichen geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächerbündeln und Studierenden ermöglichen, das Phänomen kollektiver Gewalt in einer inter- und transdisziplinären Perspektive zu studieren, um dergestalt sowohl fundierte methodische Kompetenzen zu erlernen als auch eine hohe fachliche Spezialisierung auszubilden. Berufspraktiker:innen kann somit für Ihre Tätigkeit eine zusätzliche Reflektionsebene vermittelt werden, die dazu beiträgt, auf einer wissenschaftlichen Grundlage aktuelle Probleme und persönliche berufliche Herausforderungen mit Bezug zu Gewaltphänomenen analysieren, in ihren Zusammenhängen verständlich machen und bewerten zu können. Als mögliche Tätigkeitsfelder nennt die Hochschule die Wahrnehmung von Aufgaben auf den Gebieten Monitoring, Beratung, Vermittlung und Entwicklung in den Bereichen Verwaltung, Justiz, Schule und Sozialarbeit, Erwachsenen- und Weiterbildung, Politik und Zivilgesellschaft.

Der Studiengang richtet sich laut Darstellung der Hochschule an Personen, die bereits einen akademischen, in der Regel sozial- oder kulturwissenschaftlichen Abschluss besitzen und außerdem über Berufserfahrung verfügen, insbesondere an Mitarbeiter:innen in Schule, Sozialarbeit und öffentlicher Verwaltung, ebenso an Beschäftigte in der Justiz, in Gedenk- und Bildungsstätten und Nichtregierungsorganisationen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe hat einen positiven Eindruck des neuen Weiterbildungsstudiengangs gewonnen. Dazu trägt auch die konkrete Vorstellung des Blended Learning- Konzepts bei, was im Studiengang Anwendung finden soll. Das Blended Learning- Konzept und das damit verbundene Angebot asynchroner Lehreinheiten ist „state of the art“. Die Hochschulleitung steht erkennbar hinter dem Studiengang, der in die gesamtplanerische Strategie der Hochschulleitung hinsichtlich der Neuentwicklung von Weiterbildungsstudiengängen sehr gut passt. Die Kooperation mit der Ruhr-Universität Bochum zeigt sich als sehr ertragreich und fördert die Entwicklung des Studiengangs.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind adäquat und das Curriculum ist insgesamt sinnvoll. Es entspricht den aktuellen Anforderungen von Forschung und Praxis. Im Verlaufe des Verfahrens hat die Hochschule ihr Modulhandbuch überarbeitet, um das Profil des Studiengangs und den Zusammenhang der Module den Studienbewerber*innen und den Studierenden stärker verdeutlichen zu können.

Die Lehrenden zeichnen sich neben der hohen Qualifikation auch durch ein außergewöhnliches Engagement aus. Die Studierenden berichteten übereinstimmend von einer sehr guten Beratungs- und Betreuungssituation an der FernUniversität Hagen. Die Gutachtergruppe begrüßt sehr das Einrichten der beiden Studiengangskordinator* innenstellen, die für die Durchführung des Studiengangs essenziell sind. Die Hochschule hat hierzu ein Konzept zur Sicherstellung von deren Finanzierung oder der Wahrnehmung von deren Aufgaben vorgelegt.

Die personelle Gesamtausstattung sowie die Ressourcenausstattung erscheinen ausreichend. Auffällig ist, dass sechs der sieben am Studiengang beteiligten Professuren männlich besetzt sind. Bei der Vergabe von Lehraufträgen sollte darauf geachtet werden, eine größere Diversität (insbesondere Geschlecht, Herkunftserfahrungen) im Lehrpersonal des Studiengangs abzubilden.

Evaluationen sollten nicht nur modulbezogen, sondern auch lehrveranstaltungsbezogen durchgeführt werden.

I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Gewalt in Kultur und Gesellschaft“ wird als Vollzeitstudium und berufsbegleitendes Teilzeitstudium im Fernstudium angeboten und hat gemäß § 3 der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von vier Semestern und einen Umfang von 120 Credit Points (CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang mit einem forschungsorientierten Profil.

Gemäß § 15 der Prüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Mit der Masterarbeit sollen „die Studierenden nachweisen, dass sie eine Fragestellung aus dem Themenbereich des Studiengangs selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen können.“ Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 15 der Prüfungsordnung sechs Monate.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist gemäß § 4 der Prüfungsordnung der Abschluss (Bachelor, Diplom, Magister, Staatsexamen) eines mindestens sechssemestrigen Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 180 CP, das in einem sozial-, kultur- oder rechtswissenschaftlichem Fach absolviert worden ist, oder der Nachweis der Qualifikation für das Lehramt. Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis einer einschlägigen, in der Regel einjährigen Berufserfahrung.

Der Abschluss eines Hochschulstudiums nach § 4 Abs. 1 in einem anderen Fach als der Rechts-, Sozial- oder Kulturwissenschaft kann ausnahmsweise den Zugang zum Studium eröffnen, wenn zur Überzeugung der Studiengangsführung nachgewiesen wird, dass die für das Studium erforderliche Eignung auf andere Weise erlangt wurde. Näheres regelt das Zulassungsverfahren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang der Fächergruppe Sozial-, Kultur- und Sprachwissenschaften. Als Abschlussgrad wird gemäß § 2 der Prüfungsordnung „Master of Arts“ vergeben.

Gemäß § 21 der Prüfungsordnung erhalten die Absolventinnen und Absolventen zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher und in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Studium ist in modularisierter Form aufgebaut und gliedert sich in sieben Module, wobei das dritte Modul in die Teile 3a und 3b unterteilt ist. Alle Module (einschließlich der Teilmodule 3a und 3b) umfassen 15 CP und lassen sich jeweils innerhalb eines Semesters abschließen. Sämtliche Module werden in jedem Semester angeboten. Für einen Masterabschluss müssen alle angebotenen Module belegt werden. Das Curriculum des Studiengangs umfasst folgende Module:

Modul 1: „Kollektive Gewalt als Herausforderung für Wissenschaft und Bildungsarbeit“

Modul 2: „Theorien und Methoden der Gewaltforschung“

Modul 3a: „Antisemitismus, Rassismus, Diskriminierung: Formen, Wissen, Politik, Teil 1“

Modul 3b: „Antisemitismus, Rassismus, Diskriminierung: Formen, Wissen, Politik, Teil 2“

Modul 4: „Holocaust, politische Gewalt und Genozid im 20. und 21. Jahrhundert“

Modul 5: „Erfahrung, Erinnerung, Erzählung“

Modul 6: „Praxismodul“

Modul 7: „Abschlussmodul / Master-Abschlussarbeit“

Die Modulbeschreibungen enthalten alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Aus § 17 der Prüfungsordnungen geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der vorgelegte idealtypische Studienverlaufsplan legt dar, dass die Studierenden i. d. R. 30 CP pro Semester in Vollzeit und 15 CP pro Semester im Teilzeitstudium erwerben können.

Aus der Dokumentation sowie aus § 3 der PO wird ersichtlich, dass einem CP ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt wird.

Die im Abschnitt zu § 5 MRVO dargestellten Zugangsvoraussetzungen stellen sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen mit dem Abschluss des Masterstudiengangs im Regelfall unter Einbezug des grundständigen Studiums 300 CP erworben haben.

Der Umfang der Masterarbeit ist in § 15 der Prüfungsordnung geregelt und beträgt 15 CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

In § 20 der Prüfungsordnung sind Regeln zur Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, und ebenfalls Regeln zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19 bis 21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Fokus bei der Begutachtung lag insbesondere auf dem Curriculum des neuen Studiengangs. Es entspricht den aktuellen Anforderungen von Forschung und Praxis. Das Blended Learning- Konzept und das damit verbundene Angebot asynchroner Lehreinheiten ist „state of the art“.

II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Als Weiterbildungsangebot verfolgt der Studiengang „Gewalt in Kultur und Gesellschaft“ laut Darstellung im Selbstbericht sowohl ein wissenschaftliches als auch ein berufsorientiertes Qualifizierungsziel. Die Vermittlung von Wissen zu Gewaltphänomenen aus unterschiedlichen, sich ergänzenden Fachperspektiven soll ein vertieftes Verständnis von Gewaltphänomenen bzw. -prozessen ermöglichen und die Fähigkeit der eigenen Forschung in diesem Bereich vermitteln oder stärken. Auf diese Weise soll das Studium eine breite Basis für Verständnis und Umgang mit kollektiver Gewalt, Diskriminierung und Ausgrenzung bieten und damit eine Reflexionsebene für Praktiker:innen ermöglichen, die im Rahmen ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit solchen Phänomenen konfrontiert werden. Bei den Inhalten sollen insbesondere Perspektiven aus Soziologie, Politikwissenschaft, Geschichtswissenschaft, Sozialpsychologie, Literaturwissenschaft und Philosophie berücksichtigt werden. Als Ziel nennt die FernUniversität Hagen ein vertieftes Wissen und Problembewusstsein zu den sozialen, kulturellen und politischen Hintergründen und Kontexten kollektiver Gewalt, verbunden mit der Befähigung, diese Zusammenhänge systematisch zu analysieren.

Hinsichtlich der theoretischen und methodischen Fähigkeiten wird laut Selbstbericht Wert auf trans- und interdisziplinäre Zugänge gelegt. Die Studierenden sollen dadurch befähigt werden, sich vertieft in einen Forschungsgegenstand einzuarbeiten, sich kritisch-analytisch mit dem gewählten Forschungsansatz auseinanderzusetzen und die gewonnenen Erkenntnisse zu präsentieren. Die Absolvent:innen sollen in der Lage sein, sich über die fachwissenschaftliche Arbeit hinaus Wissen vertiefend und verbreiternd anzueignen und dieses auf unterschiedliche Problemlagen und Anforderungen anzuwenden, um so zur Lösung komplexer Forschungsfragen beizutragen. Die zudem erworbenen überfachlichen Qualifikationen, wie Präsentieren, Organisieren, Planen, Recherchieren, Aufbereitung und Argumentation, sollen es den Studierenden ermöglichen, in heterogenen Teams und Arbeitsumfeldern Aufgaben zu übernehmen oder anzuleiten.

Der Studiengang soll sich an Personen richten, die aufgrund einer früheren akademischen Ausbildung bereits zu einer qualifizierten Erwerbsarbeit befähigt sind und in diesen berufspraktischen Erfahrungen gesammelt haben. Durch das Studium sollen sich z.B. Aufstiegschancen in eine leitende Tätigkeit ergeben können. Zudem soll eine Umorientierung in neue Betätigungsfelder möglich sein, welche durch die Gewaltthematik mit den bisherigen verbunden, aber nicht identisch sind. Außerdem soll eine Professionalisierung ermöglicht werden, indem für ehrenamtlich Tätige notwendige, ggf. auch formale Voraussetzung geschaffen werden, um eine qualifizierte Erwerbsarbeit im Tätigkeitsbereich aufzunehmen.

Im Fokus stehen laut Darstellung im Selbstbericht hierbei Berufsfelder, die entweder unmittelbar mit Phänomenen von Gewalt, Diskriminierung und Ausgrenzung konfrontiert werden oder auch indirekt davon betroffen sind, so durch die Begegnung mit den Auswirkungen solcher Phänomene. Als mögliche Tätigkeitsfelder gibt die FernUniversität Hagen Tätigkeiten in den Bereichen Schule und Bildung, Sozialarbeit und öffentliche Verwaltung, Justiz- und Polizeidienst an.

Die in der Weiterbildung erworbenen Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Reflexion der persönlichen Tätigkeit und zu deren Verknüpfung mit aktuellen Forschungszusammenhängen sollen geeignet sein, die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent:innen maßgeblich zu fördern und weiterzuentwickeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der vorliegenden Prüfungsordnung knapp formuliert. Generell stellt der Studiengang stark auf Theorievermittlung ab und möchte bereits arbeitenden Studierenden damit eine Reflexionsmöglichkeit bieten, um ihre Praxis besser einordnen und breiter interdisziplinär kontextualisieren zu können. Dieser Zusammenhang ist nachvollziehbar benannt und relevant, er wird ausweislich des Modulhandbuchs eingelöst.

Mit den Studieninhalten werden erkennbar die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden gestärkt und beispielsweise Grundlagen für spätere Promotionen gelegt. Insofern ist das Niveau für einen weiterbildenden Masterstudiengang vollauf angemessen, insbesondere weil die Interdisziplinarität zur Komplexitätssteigerung beiträgt.

Als Schwäche im Studiengangskonzept ist die praktische Fundierung zu benennen; indem dieser explizit auf Theorie und Theorievermittlung abstellt, sind Praxismodule für Praktiker:innen (in einem Weiterbildungsstudiengang) dann von Relevanz, wenn sie andere berufliche Praktiken oder wissenschaftliche Tätigkeit vermitteln. Das ist tendenziell im Studienprogramm möglich, aber Praxisbezug wird eben beinahe ausschließlich über gesonderte Module hergestellt und ist nicht in die Seminare selbst integriert. Vor diesem Hintergrund wird wenig ersichtlich, wie die Integration der bereits vorhandenen praktischen Erfahrungen der Studierenden konkret gelingen soll – dieses Problem ist aber im Fernstudium besonders immanent. Deutlicher ausgeflaggt werden sollten daher die konkreten Ziele und Vorteile eines weiterbildenden Studiengangs für die angestrebte Zielgruppe (vgl. Kapitel Curriculum II.3.1)

Die Gutachtergruppe sieht das angestrebte Qualifikationsziel des Studiengangs, den Studierenden eine Professionalisierung zu ermöglichen, die den „Transfer wissenschaftlicher Expertise und Innovation aus dem akademischen Bereich in die Zivilgesellschaft“ leisten kann, als sehr begrüßenswert an. Darüber hinaus ist es das Ziel, den Studierenden einen „systematischen und reflektierten Umgang mit Gewaltphänomenen im eigenen Berufsleben durch ein geschärftes, wissenschaftlich fundiertes Problembewusstsein und erweiterte Analysefähigkeiten“ zu vermitteln.

Beide Ziele sind als adäquat für die Erfüllung einer leitenden Tätigkeit in einem Berufsfeld anzusehen, das sich mit Gewalt als gesellschaftlichem und kollektivem Phänomen auseinanderzusetzen hat. Die hier anvisierten Berufsfelder Schule und Bildung, Justiz, Polizei, öffentliche Verwaltung und Sozialarbeit und ehrenamtliche Tätigkeiten sind zu einem Großteil dem öffentlichen Dienst zuzuordnen. Anforderungen an Mitarbeitende des öffentlichen Dienstes sind nach Ansicht der Gutachtergruppe: 1. wissenschaftlich fundierte Reflexion des eigenen Handelns und Umgang mit Komplexität, 2. Orientierungs- und Analysefähigkeiten, Verknüpfung von Theorie und Praxis, Urteilskompetenzen, 3. Planen, Organisierung sowie Kommunikationsfähigkeit. Stellenbesetzungen im öffentlichen Dienst orientieren sich zunehmend auch an breiter aufgestellten Kompetenzanforderungen, die neben den klassischen persönlichen, sozialen, methodischen und fachlichen Kompetenzen weitere Kompetenzen erwarten. Darunter fallen ethische, strategische, Führungs-, Personalentwicklungs- und Diversitykompetenz ebenso wie digitale Kompetenzen.

Ein weiterbildender Studiengang sollte diese Spannbreite der Kompetenzanforderungen berücksichtigen und womöglich auch in seinen Qualifizierungszielen und Umsetzungen mitdenken. Die hier von der FernUniversität Hagen formulierten Ziele zielen vor allem auf methodische und fachliche Kompetenzen ab, die zweifelsohne für ein wissenschaftliches Studium zentral sind. Auch begrüßen die Studierenden selbst den theoretischen Fokus, der ihre Arbeitspraxis ergänzt. Zugleich wird den Studierenden die Berücksichtigung ihrer

Berufserfahrung sowie ihre Persönlichkeits- und weiterführenden Berufsentwicklung in Aussicht gestellt. Die Erfüllung dessen setzt voraus, dass den Studierenden mit dem Fach- und Methodenwissen auch Kompetenzen und Werkzeuge vermittelt werden, die einen Theorie-Praxis-Transfer möglich machen. Praktika sind eine gute Möglichkeit, um Einblick in ein Berufsfeld zu erhalten. Zugleich besteht bei Praktika die Gefahr, dass das Anforderungsprofil der Tätigkeit im Praktikum unter dem Qualifizierungsziel der Studierenden steht und sie die erworbene komplexe Sicht auf Gewaltphänomene und -situationen nicht adäquat anwenden können.

Für eine berufspraktische Ausrichtung des Studiengangs GKG sind Zielformulierungen und entsprechende Lehrformate wünschenswert, die personale, soziale, fachlich-methodische sowie Handlungskompetenzen stärker in Verbindung bringen. Zu berücksichtigen ist etwa, dass in der beruflichen Auseinandersetzung mit Gewaltphänomenen wie auch mit Konflikten Verantwortung tragende Personen und ihre Mitarbeiter*innen selbst in die Situation involviert sind. Aus diesem Grund bedarf es nicht nur einer wissenschaftlichen Reflexion von Gewaltphänomenen, sondern auch einer individuellen Reflexion der eigenen Haltungen, Erfahrungen und Emotionen ebenso wie der eigenen personalen, sozialen und Handlungskompetenzen.

Mögliche weitere Lehrformate, die den Praxisbezug stärken, sind zudem Projektseminare sowie Gruppenarbeiten. In solchen Formaten können die oben genannten berufs- und handlungsorientierten Kompetenzen vermittelt und in einer konkreten Fallanwendung oder Projektentwicklung individuell sowie in der Gruppe reflektiert werden. Die Gutachtergruppe gibt als Empfehlung, in die Portfolioaufgaben auch den Praxisbezug stärker einzubinden sowie Projektseminare und Gruppenarbeiten als Lehrformate mit aufzunehmen. Die Gutachtergruppe empfiehlt zudem, ein Angebot professioneller psychologischer Begleitung für die Studierenden zu schaffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Deutlicher ausgeflaggt werden sollten die konkreten Ziele und Vorteile eines weiterbildenden Studiengangs für die angestrebte Zielgruppe.

Die Gutachtergruppe gibt als Empfehlung, in die Portfolioaufgaben auch den Praxisbezug stärker einzubinden sowie Projektseminare und Gruppenarbeiten als Lehrformate mit aufzunehmen. Die Gutachtergruppe empfiehlt zudem, ein Angebot professioneller psychologischer Begleitung für die Studierenden zu schaffen.

II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Tabelle 1: Übersicht der Modulstruktur in Vollzeit und Teilzeit

| Semester Vollzeit | Semester Teilzeit | Module | Titel | LP / ECTS |
|----------------------|----------------------|--------|--|--------------|
| 1. | 1. | 1 | Kollektive Gewalt als Herausforderung für Wissenschaft und Bildungsarbeit | 15 |
| | 2. | 2 | Theorien und Methoden der Gewaltforschung | 15 |
| 2. | 3. | 3a | Antisemitismus, Rassismus, Diskriminierung: Formen, Wissen, Politik – Teil 1 | 15 |
| | 4. | 3b | Antisemitismus, Rassismus, Diskriminierung: Formen, Wissen, Politik – Teil 2 | 15 |
| 3. | 5. | 4 | Holocaust, politische Gewalt und Genozid im 20. und 21. Jahrhundert | 15 |
| | 6. | 5 | Erfahrung, Erinnerung, Erzählung | 15 |
| 4. | 7. | 6 | Praxismodul | 15 |
| | 8. | 7 | Abschlussmodul / Master-Abschlussarbeit | 15 |
| SUMME | | | | 120 |

Das Einführungsmodul (Modul 1) soll die unterschiedlichen disziplinären Perspektiven des Studiengangs aufzeigen. Modul 2 soll in Methoden und Theorien der Gewaltforschung einführen, ihre jeweiligen disziplinären Affiliationen aufzeigen und perspektivisch auf die Herausforderung einer interdisziplinären Gewaltforschung weisen. Die Studierenden sollen eine grundlegende Orientierung in der kulturwissenschaftlichen und philosophischen Fragestellung nach dem Verhältnis von Macht und Gewalt erhalten und Spannungsverhältnisse von staatlichem Handeln und gewaltvoller Intervention erkennen lernen. Das zusammengesetzte (a und b) Modul 3 bildet laut Hochschule den Schwerpunkt „Antisemitismus, Rassismus, Diskriminierung“ im Studiengang ab. Beide Teile (a und b) sind jeweils mit 15 CPO kreditiert. Ziel des Studienschwerpunktes soll die Bündelung von unterschiedlichen disziplinär gebundenen und interdisziplinären Zugängen zum Zusammenhang von Ungleichwertigkeitsideologien und Erscheinungsformen kollektiver Gewalt sein. In Modul 4 soll der Themenkomplex von Krieg, politischer (Massen-)Gewalt und Genozide im 20. und 21. Jahrhundert aus der Perspektive der Geschichtswissenschaft, Soziologie, Sozialpsychologie und Politikwissenschaft vertieft werden. In Modul 5 sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse der wissenschaftlichen Beschäftigung mit den Nachfolgen kollektiver Gewalt erhalten und das Forschungsfeld überblicken können. Sie lernen laut Darstellung im Selbstbericht die Zusammenhänge von individuellen, wie kollektiven Gewalterfahrungen mit Strukturen politischer Identitätsbildung und deren potentieller ideologischer Funktionalisierung kennen. Das Curriculum beinhaltet mit Modul 6 ein Praxismodul. Die Studierenden sollen dabei die Möglichkeit haben, einen berufs- oder forschungspraktischen Vertiefungsschwerpunkt zu wählen, in dem sie ihre individuellen Neigungen, Interessen und beruflichen Qualifikationsbestrebungen konzentriert verfolgen können. Mit der Masterarbeit wird das Studium mit Modul 7 abgeschlossen.

Als Lehr-/Lernformat werden Formate des Blended Learning angegeben. Sowohl klassische Studienbriefe in gedruckter Form oder als pdf-Datei, die ein dauerhaft verfügbares Skript für den gesamten Studienverlauf

bereitstellen, als auch Online-Kurse, welche interaktive Elemente für die Studierenden ebenso ermöglichen wie kurzfristige Aktualisierungen durch die Lehrenden, sollen zum Einsatz kommen. Hinzu sollen noch Kursangebote in Präsenz kommen.

Über die Möglichkeiten eines selbstgestalteten Studiums hinaus strebt der Studiengang eine aktive Einbindung der Studierenden an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept überzeugt durch ein insgesamt schlüssiges Curriculum, das einen breiten sowie fachliche diversen Zugang zum Thema ermöglicht und dessen Angebote sinnvoll aufeinander aufbauen. Das Verhältnis von erwarteter Eingangsqualifikation, Qualifikationszielen, Studienangeboten und zu erbringenden Leistungen ist ausgewogen und im Modulhandbuch adäquat nachvollziehbar. Die unterschiedlichen disziplinären Voraussetzungen der Studierenden werden adressiert und durch die Aufnahme propädeutischer Elemente berücksichtigt. Es liegt ein angemessenes und progressives Verhältnis von Angeboten, Zielen und Leistungen vor, die sich jeweils über Einstiegs-, Vertiefungs- und Spezialisierungsmodule klar im Curriculum abbilden. Die Bezeichnung des Studiengangs und die Anlage als berufsbegleitender Masterstudiengang sind durch das Curriculum angemessen gerechtfertigt und als kohärent zu betrachten.

Das Studiengangsangebot ist sowohl inhaltlich wie auch von den Formen her (interdisziplinär) differenziert, vielfältig und attraktiv. Dabei wird den besonderen Voraussetzungen und Bedürfnissen von Weiterbildungs- und berufsbegleitend Studierenden hinreichend Rechnung getragen. Besonders hervorzuheben ist die Vielfalt an Lernformaten (u.a. Blended Learning, Online-Kurse, Kurse in Präsenz, Forschungsorientierung, kleinere Praxiselemente, differenzierende Praxiserfahrungen). Eine Einbeziehung der Studierenden im Sinne der Einheit von Forschung und Lehre ist gewährleistet. Das Curriculum bietet vielfältige Anknüpfungspunkte für ein selbstgestaltetes Studium, u.a. durch die Vielfalt der Lehrformate, die Wahl der Prüfungsthemen, die Forschungsorientierung und die Flexibilität des Praxisanteils. Allerdings könnte die Attraktivität des Studienprogramms durch noch mehr Wahlmöglichkeiten in den Modulen und weitere Formen des kooperativen sowie des praxisbezogenen Arbeitens erhöht werden (vgl. dazu auch II.2).

Im Einzelnen gestalten sich die Inhalte und Zuordnungen der Modulbestandteile für die Gutachtenden noch nicht vollständig als schlüssig oder zwingend. So wäre zu erwägen, noch einmal die verwendeten Begrifflichkeiten für die im Zentrum stehende Gewalt anzugleichen, da zum Beispiel gleichrangig von „kollektiver“ und „politischer“ Gewalt die Rede ist. In Modul 2 behandeln die vorgesehenen Module 2.3, 2.4 und 2.6 ein sehr breites Spektrum an Themen, deren Zusammenhang, Vertiefungsnutzen und Synergie mit Blick auf den Fokus auf die Analyse von Gewaltprozessen sich nicht unmittelbar erschließt. Vielleicht könnte insgesamt als eine „rote Linie“ des Studiengangs auch die Prävention von Gewalt herausgearbeitet werden. Ähnlich wirken Modul 3a und Modul 3b relativ speziell für den Kontext des Studiengangs und den Ort innerhalb von Modul 3. Modul 4 hat einen sehr umfassenden Titel, wobei Teile davon nicht durch Veranstaltungen in diesem Modul abgedeckt werden, vorhandene Teilmodule (u.a. zu Rassismus) besser in andere Module passen würden, folgt man deren Benennungen. Da die vorgesehenen Module und Veranstaltungen im breiten Horizont des Studiengangs ihre Bewandnis haben, wäre es für die Studierenden hilfreich, deren Ort, Anschlussfähigkeit und Integration durch bessere Benennungen, Akzentuierungen der Beschreibungen und eine Überprüfung der Modultitel besser herauszuarbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Es wäre für die Studierenden hilfreich, Ort, Anschlussfähigkeit und Integration der Module und Veranstaltungen durch bessere Benennungen, Akzentuierungen der Beschreibungen und eine Überprüfung der Modultitel besser herauszuarbeiten.

Die inhaltlichen „roten Linien“ des Studiengangs sollten noch deutlicher herausgearbeitet werden, um das Profil des Studiengangs und den Zusammenhang der Module den Studienbewerber*innen und den Studierenden stärker zu verdeutlichen.

II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Aufgrund der Zusammensetzung ihrer Studierendenschaft verzichtet die FernUniversität Hagen dem Selbstbericht zufolge auf traditionelle Maßnahmen der Mobilitätsförderung. Ein Mobilitätsfenster ist daher im Studiengang nicht vorgesehen. Im Rahmen des Zielfeldes „Fernstudium international und digital“ der Internationalisierungsstrategie 2020 bietet die FernUniversität Hagen nach eigenen Angaben jedoch international ausgerichtete, auch zeitlich kürzere, primär digitale Lehr-/Lernformate als flankierende Maßnahmen zur Förderung von internationalen Erfahrungen an. Dazu gehören laut Angabe im Selbstbericht Summer Schools, wie sie der Projektverbund CoVio bereits im Vorfeld des Weiterbildungsstudiengangs zu Gewaltthematiken durchgeführt hat. Zudem sind Angebote in Kooperation mit ausländischen Hochschulen in Form von Workshops mit Hochschulen z.B. im südlichen Afrika (University of Namibia, Stellenbosch University) und mit kooperierenden Einrichtungen der Gewaltforschung im In- und Ausland (an den Universitäten in Berlin, Hamburg, Amsterdam und Uppsala) vorgesehen. Geplant sind in diesem Zusammenhang englischsprachige Kurse.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Fernstudium zeichnet sich grundlegend durch seine Ortsunabhängigkeit aus. Der Gutachtergruppe konnte bei den Vor-Ort-Gesprächen überzeugend dargelegt werden, weshalb hochschuleitig mit einem geringe(re)n Interesse an studentischer Mobilität kalkuliert wird. Nichtsdestotrotz empfiehlt die Gutachtergruppe, ein Mobilitätsfenster im Curriculum explizit auszuweisen. Für Studierende mit Interesse an Mobilitätserfahrungen sollte strukturell-curricular so die Wahrnehmung der hochschuleitig gestellten (virtuellen) Mobilitätsmöglichkeiten sichergestellt werden. Neben allgemeinen Beratungsmöglichkeiten des Internationalen Büros der Hochschule empfiehlt die Gutachtergruppe ferner die Benennung einer studiengangsspezifischen Ansprechperson für studentische Mobilitätsvorhaben, die neben der Anerkennung von im Ausland erbrachter Studienleistungen an der Heimathochschule insbesondere Beratungsleistungen zu studentischer Mobilitätsvorhaben verantwortet.

Die von Hochschule und Studiengangsleitung benannten kurzzeitigen (inter-)nationalen Mobilitätsformate (bspw. Sommerschulen, Workshops) für Studierende begrüßt die Gutachtergruppe außerordentlich und erachtet sie als sinnvolle Ergänzung des Curriculums.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe empfiehlt das Ausweisen eines Mobilitätsfensters im Curriculum.

Ferner empfiehlt die Gutachtergruppe die Benennung einer studiengangsspezifischen Beratung für studentische Mobilitätsvorhaben.

II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang GKG wird nach Darstellung im Selbstbericht von sechs Lehrgebieten an der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften an der FernUniversität Hagen sowie vom Institut für Diaspora- und Genozid-Forschung (Ruhr-Universität) und vom Institut für Geschichte und Biographie (FernUniversität Hagen) getragen. Die Lehrenden beider Einrichtungen sind nebenamtlich im Studiengang GKG tätig. Außerdem sind die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle des Studiengangs, deren Stellen mit Fachwissenschaftlicher:innen besetzt sind, an der Lehre und am Prüfungswesen beteiligt.

An der Lehre des Studiengangs sind gemäß Selbstbericht sechs Professuren beteiligt, darunter eine Junior-Professur mit Tenure Track, die im kommenden Akkreditierungszeitraum ausläuft. Alle Professor*innen sind nach Angaben im Selbstbericht in mindestens einem weiteren Studiengang aktiv.

Die FernUniversität Hagen verfügt über ein Personalentwicklungskonzept. Allen Beschäftigten stehen Fort- und Weiterbildungsangebote u. a. zur Hochschuldidaktik oder zu Vortrags- und Verhandlungstechniken sowie Qualifizierungsangebote im Bereich E-Learning von dem universitätseigenen Zentrum für Medien und IT zur Verfügung.

Die FernUniversität Hagen hat ihre Berufungsverfahren in einer Ordnung geregelt und ihr wurde das Siegel „Faire und transparente Berufungsverhandlungen“ verliehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine große Stärke des Studiengangs ist die Einbeziehung verschiedener Professuren und Institute von Fernuniversität Hagen und Ruhr-Universität Bochum. Die Interdisziplinarität und das Lehrenden-Netzwerk insbesondere innerhalb des Forschungsverbunds Kollektive Gewalt ist beeindruckend und sorgt für eine hervorragende Ausstattung in der Lehre, die zugleich die Verbindung mit der Forschung umsetzt.

Die Konzepte der Fernuniversität zur Qualifizierung der Lehrenden insbesondere für die Fernlehre ist bewährt und vollauf überzeugend. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Lehrinhalte alle von Personal erarbeitet werden, das im Hauptamt an den beteiligten Universitäten tätig ist, und lediglich bei der Umsetzung bzw. den Prüfungsleistungen auf Lehraufträge zurückgegriffen werden soll. Die geschlechtliche und ethnische Diversität des Lehrpersonals ist gering; auch unterrichten anscheinend keine Personen mit eigener ethnischer Gewalt- oder z.B. Zwangsmigrationserfahrung (vgl. Kapitel Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich II.6.).

Als problematisch erschien zum Zeitpunkt der Begehung, dass die beiden Studiengangskoordinator:innen, die zentral und umfassend für die Studienberatung, aber auch die Koordination der Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen eingesetzt werden sollen, momentan nur über eine Drittmittelfinanzierung für ein Jahr gesichert dem Studiengang zur Verfügung stehen. Dieser umfassende Aufgabenbereich ist allerdings zentral für das Gelingen des Studiengangs, was auch die vorgelegten Unterlagen bzw. die Gespräche bei der Begehung ergaben. Die Universität hat inzwischen ein Konzept vorgelegt, wie die dauerhafte Finanzierung sichergestellt werden soll. Damit einher geht allerdings keine automatische Verstetigung der Stellen im Falle eines erfolgreichen Studiengang-Starts. Jenseits der seitens der Universität angestrebten längerfristigen Finanzierung über Drittmittel ist bei erfolgreichem Anlaufen des Studiengangs eine Etatisierung der Stellen sinnvoll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Jenseits der Seitens der Universität angestrebten längerfristigen Finanzierung über Drittmittel ist bei erfolgreichem Anlaufen des Studiengangs eine Etatisierung der Stellen der Studiengangskoordinator:innen sinnvoll.

II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Arbeitsplatzbezogene sächliche Kapazitäten der Professuren, des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals sowie des Zentralbereichs (Dekanat, Prüfungsamt sowie Lehr- und Studienorganisation) stehen nach Darstellung im Selbstbericht zur Verfügung. Dazu gehören Büroräume, Arbeitsplatzcomputer sowie Telefon- und Faxgeräte. Allen Mitarbeitenden stehen moderne PC-Arbeitsplätze mit entsprechender Software zur Verfügung. Beispielsweise verfügt die FernUniversität Hagen über ein AV-Studio, auf das die Lehrenden zurückgreifen können. Den Lehrenden und den Studierenden stehen die Infrastruktur der FernUniversität Hagen und der regionalen Zentren sowie der Bestand der Universitätsbibliothek zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist an der Fernuniversität sowie im Institut für Diaspora- und Genozidforschung der Ruhr-Universität Bochum angesiedelt. Die Mitarbeiter:innen an beiden Universitäten verfügen über ausreichende Räumlichkeiten mit entsprechender Ausstattung an PCs und Telekommunikationsmöglichkeiten. Beeindruckend sind die vorhandenen Ressourcen der Fernuniversität für die asynchrone Lehre, wie z.B. Videostudios.

Studierenden wie Lehrenden stehen die Ressourcen der Bibliothek der FernUniversität Hagen zur Verfügung, die über vorbildliche Ausleih- und Digitalisierungsmöglichkeiten (ersteres auch über Versand) verfügt, so dass die Literaturversorgung – auch in Form von Datenbanken – vollumfänglich gewährleistet ist. An den Regionalzentren der Fernuniversität existieren Räumlichkeiten, die u.a. zur Gruppenarbeit oder für Prüfungen zur Verfügung stehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Zum Einsatz sollen drei verschiedene Prüfungsformen kommen: In den Modulen 1, 3a und 3b werden Portfolioprüfungen abgelegt. In den Modulen II, IV und V besteht für die Studierenden die Wahl zwischen mündlicher Prüfung und Hausarbeit. Dabei muss nach Hochschulangaben sichergestellt werden, dass beide Prüfungsformen jeweils mindestens einmal gewählt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem zeichnet sich durch eine besonders breite und positiv zu betrachtende Variation aus, die Pflicht- und Wahlelemente gut kombiniert, wobei das Praxismodul 6 aus guten Gründen nicht in die Gesamtnote des Studienabschlusses einfließt. Die Prüfungen sind adäquat und klar auf die einzelnen Module bezogen. Durch die Vielfalt an Prüfungsformen werden vorgesehene Kompetenzorientierungen divers geprüft. Die Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ist auf dieser Basis angemessen möglich. Angesichts des hohen Anteils von Lehraufträgen sollte auf die (auch arbeitsbelastungsbezogene) Vergleichbarkeit der Prüfungs(teil)leistungen geachtet werden. Sollte eine Anrechnung von im Studium nebenberuflich oder vor Studienbeginn ausgeübten studiengangsrelevanten Praxiszeiten erwogen werden, sollte auf eine hinreichende Diversifizierung der im Rahmen des Studiums zu erwerbenden Praxiskenntnisse geachtet werden, um dem Anspruch einer beruflichen Weiterbildung zu entsprechen. Die vierfache Wertung des MA-Moduls an der Gesamtnote erscheint angesichts eines vom Arbeitsaufwand der weiteren Modulprüfungen nicht abweichenden Umfangs nicht völlig schlüssig und sollte überdacht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Alle Module werden in jedem Semester angeboten. Die Verantwortung der Sicherstellung des Lehrangebots insgesamt liegt laut Hochschulangaben bei der wissenschaftlichen Leitung, die semesterweise eine Abstimmung des Lehrprogramms und der Prüfungsorganisation vornimmt. Die Geschäftsstelle unterstützt die Leitung in den damit verbundenen administrativen Vorgängen und ist gleichzeitig aktiv an der Lehre beteiligt. Inhaltlich soll eine regelmäßige Abstimmung in der Studiengangskommission und auch im Rahmen gemeinsamer Besprechungen der beteiligten Lehrgebiete und Institute stattfinden. Die Zielsetzung für die Studiengangsleitung besteht in einem unbeeinträchtigten Zugang der Studierenden zu allen Lehrmaterialien, deren Überarbeitung und Ersetzungen, der Verteilung von Präsenzanteilen mit dem Ziel einer Erreichbarkeit für alle Studierenden sowie dem Angebot von Hybridveranstaltungen und Ersatzleistungen für diejenigen, die eine Anreise zu einer Präsenzveranstaltung nicht leisten können. Präsenzanteile sollen als Blockveranstaltungen unter Einbeziehung der Campus-Standorte der FernUniversität Hagen stattfinden.

Die Studierenden können an Informationen zum Studiengang (inkl. Ordnungen, Modulhandbuch, aktuelle Informationen, Übersicht über Präsenz- und Online-Veranstaltungen, Informationen zu den Prüfungen) über das sog. Studienportal gelangen. Den Studierenden stehen zudem die Studiengangskoordination bei fachspezifischen Fragen und ein Service Center bei organisatorischen Fragen zur Verfügung.

Die Module umfassen durchgängig 15 CP. Pro Modul ist eine Prüfung vorgesehen und entsprechend dem Studienverlaufsplan sollen so in Vollzeit zwei Prüfungen pro Semester und in Teilzeit wird eine Prüfung pro Semester abgelegt werden. Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden, die Masterarbeit einmal gem. § 8 (3) der Prüfungsordnung. Für Wiederholungsprüfungen fallen keine zusätzlichen Gebühren an. Modulevaluationen einschließlich Workloaderhebungen sollen regelmäßig durchgeführt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus konzeptioneller Perspektive präsentiert sich der Studiengang als in Regelstudienzeit studierbar. Diese theoretische Betrachtung gilt es im Zeitverlauf jedoch über zukünftig vorhandene Empirie (u.a. Workloaderhebungen, Zahlen zur Studiendauer) zu überprüfen.

Da es sich um einen neu zu etablierenden Studiengang handelt, empfiehlt die Gutachtergruppe ausdrücklich, im regelmäßigen Turnus verpflichtende Evaluationen, wie in Evaluationsordnung vorgesehen, durchzuführen, die insbes. auch den Workload erfragen. Auf diese Weise können mögliche Diskrepanzen zwischen theoretisch errechneter und faktischer Arbeitsbelastung auf Studierendenseite identifiziert werden. Auch empfiehlt die Gutachtergruppe, Evaluationen nicht nur modul-, sondern veranstaltungsbezogen durchzuführen.

Die von der Gutachtergruppe geforderte redaktionelle Bearbeitung der Studiengangsdokumente (Prüfungsordnung, Modulhandbuch und Kursverzeichnis) in Bezug auf die Praktikumsdauer im Modul 6 (Praktikumsvolumen von 200 anstelle von 240 Arbeitsstunden) ist im Laufe des Verfahrens von der Hochschule umgesetzt wurden.

Sämtliche Module des Curriculums umfassen 15 CP und schließen mit einer Modulprüfung ab. Hieraus kann eine belastungsangemessene Prüfungsdichte geschlussfolgert werden. Die Modulprüfungen variieren in ihrer Art und sind kompetenzorientiert ausgestaltet. Besonders positiv hervorzuheben ist die studierendenseitige Möglichkeit, innerhalb einiger Module (bspw. Modul 2 „Theorien und Methoden der Gewaltforschung“)

zwischen unterschiedlichen Prüfungsformaten (hier: Hausarbeit oder mündliche Prüfung) selbst wählen zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Gutachtergruppe empfiehlt ausdrücklich, verpflichtende Evaluationen im regelmäßigen Turnus veranstaltungs- und nicht nur modulbezogen, wie in der Evaluationsordnung vorgesehen, durchzuführen. Hierbei sollte auch die studentische Arbeitsbelastung erhoben werden.

II.3.7 Besonderer Profilianspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang wird im Fernstudium in einer Voll- und Teilzeitvariante angeboten und weist einen berufs begleitenden Charakter auf. Durch die asynchronen Lehr-/Lernformate des Blended-Learning-Konzepts (Studienbriefe, Internetplattformen) sowie die Platzierung der Präsenzveranstaltungen in den Abendstunden (Betreuungsangebote an den Campusstandorten bzw. per Videokonferenz) oder am Wochenende (Seminare) soll den Studierenden ein zeitlich flexibles Studium ermöglicht werden. Die Terminierung der Präsenzangebote und der Prüfung soll den besonderen Anforderungen an dieses Weiterbildungsangebot entgegenkommen. Gemäß Selbstbericht können sich die Studierenden jedes Semester zwischen Voll- und Teilzeitstudium entscheiden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe sieht den besonderen Profilianspruch des Fernstudiums in Curriculum und Studienorganisation adäquat und schlüssig abgebildet.

Die Gutachtergruppe begrüßt die vorgesehene Möglichkeit eines Teilzeitstudiums, welches mit verringerten Studiengebühren gegenüber einem Vollzeitstudium einhergeht. Die Studierbarkeit für Studierende in besonderen Lebenslagen (hier insbes. bei Berufstätigkeit) wird auf diesem Weg in entscheidendem Ausmaß gesichert. Ebenso schätzt die Gutachtergruppe es als positiv ein, dass Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen empfehlenden und nicht verpflichtenden Charakter haben, um diesbezügliche Studienverlaufsverzögerungen vorzubeugen. Ferner schätzt die Gutachtergruppe, dass jedes Semester alle Module angeboten werden.

Über das Blended-Learning-Konzept und den Wechsel von Präsenz- und Fernlehre wird das in sich schlüssige Studiengangskonzept als Fernstudiengang mit Präsenzelementen seinem besonderen Profilianspruch gerecht. Die Präsenzelemente des Studienprogramms konzentrieren sich zumeist auf Wochenendblöcke, so dass das Studium mit der diversen alltäglichen Lebenswelt der Studierenden kombinierbar ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Sachstand

Die wissenschaftliche Leitung wird laut Darstellung im Selbstbericht n Fragen der Entwicklung von Curriculum, Studienverlauf und Prüfungswesen von einer im Fakultätsrat KSW gewählten Studiengangskommission unterstützt. Inhaltlicher Träger des Studiengangs ist entsprechend den Angaben im Selbstbericht der Forschungsverbund CoVio, auf dessen regelmäßigen Versammlungen Forschungsprozesse und damit inhaltliche Ausrichtungen des Studiengangs diskutiert werden. Hinzu sollen regelmäßige Veranstaltungen des Forschungsverbunds wie Workshops, Kolloquien oder Summer Schools kommen. Vor diesem Hintergrund soll das Modulhandbuch turnusmäßig überprüft werden. Aktualität soll zusätzlich durch Präsenzveranstaltungen und die Beteiligung externer Expertise am Studiengang erreicht werden.

Die FernUniversität Hagen gibt an, dass eine zusätzliche Verzahnung von Forschung und Lehre durch die Kooperation mit externen Einrichtungen hergestellt wird. Diese bestehen teilweise aus anderen universitären Institutionen und teilweise aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit unterschiedlichem Praxis- oder Politikbezug. Zudem soll eine Verzahnung von Wissenschaft und Praxis einerseits durch die Einbindung der Studierenden und andererseits durch Kooperationen mit einschlägigen Institutionen in Bereich von Bildung, Sozialwesen, Mahn- und Gedenkstätten oder öffentlicher Verwaltung stattfinden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studienprogramm knüpft vielfältig an relevante aktuelle Forschungsdiskussionen in einer bemerkenswerten Breite von Fachrichtungen an, so dass dem Anspruch einer Einführung und Fundierung in die interdisziplinäre Gewaltforschung entsprochen wird. Dabei finden nationale wie internationale Diskussionen gleichermaßen auf den verschiedenen Ebenen der Methoden und Theorien, der (historischen) Gegenstände sowie der gegenwartsbezogenen Debatten angemessene Berücksichtigung. Der Anspruch des Studienprogramms ist eindeutig auf das Kompetenzniveau eines weiterbildenden Masterstudiengangs bezogen. Ein regelmäßiges Monitoring der Wechselbeziehungen zwischen den Anforderungen des Studiengangs und der Forschungsdiskussion ist durch das bestehende Forschungsnetzwerk CoVio, die beteiligten Universitäten, Fächer und Professor:innen gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Das Qualitätssicherungssystem der FernUniversität Hagen basiert auf einer hochschulweiten Rahmenordnung für die Evaluation von Lehre, Studienorganisation und Weiterbildung sowie auf fakultätsspezifischen Richtlinien. Die Evaluationsordnung beinhaltet Regelungen zum Datenschutz.

Vorgesehen sind Modulevaluationen in einem regelmäßigen Turnus, Studierendenbefragungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten während und nach dem Studium, Absolvent:innenbefragungen sowie Exmatrikuliertenbefragungen. Im Rahmen der Modulevaluation wird der Workload erhoben.

Die Evaluationen werden von der zentralen Hochschulverwaltung organisiert, die Ergebnisse werden den Modulverantwortlichen kommuniziert. Allgemeine Ergebnisse werden zudem im Rahmen der Studiengangskommission diskutiert, in der Studierende vertreten sind. Statistische Daten zu Studierenden und Absolvent:innen, z. B. zur Geschlechterverteilung und zur Studiendauer, sowie zum Studien- und Prüfungsverlauf, u.a. zu

Verbleibquoten, sollen vom Arbeitsteam „Berichtswesen und Monitoring“ der Zentralen Hochschulverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe sieht die vorgesehenen Evaluationsverfahren als richtig und notwendig für die Qualitätssicherung und -entwicklung an. Sehr positiv wird die Möglichkeit zu regelmäßigem Feedback über die Studiengangskommissionen bewertet. Auch Präsenzseminare werden nach Auskunft der Studierenden regelmäßig über Fragebögen evaluiert. Insgesamt ist anzuerkennen, dass unterschiedliche Wege eingeschlagen werden, um Evaluationen vorzunehmen, zumal die Studierenden durch ihre nur eingeschränkte physische Präsenz nicht leicht für eine Beteiligung zu erreichen sind. Die hochschulweit vorgesehene Evaluierung von Modulen könnte durch eine Evaluation von einzelnen Lehreinheiten weiter ergänzt werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher mit Blick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs eine Anpassung des Studienangebots an die Bedarfe der Studierenden durch die Evaluation auch von einzelnen Lehreinheiten. Als eine Möglichkeit der Umsetzung sieht sie die Integration der Evaluation in die Portfolioprfung.

Positiv ist, dass mindestens einmal jährlich die Evaluationsergebnisse dem Fakultätsrat vorgestellt und Maßnahmen zur Steigerung des Studienerfolgs vom QM-Beauftragten vorgeschlagen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Gutachtergruppe empfiehlt für eine bessere Anpassung des Studienangebots an die Bedarfe der Studierenden die Evaluation auch von einzelnen Lehreinheiten.

II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die FernUniversität Hagen verfügt über einen Gleichstellungsplan, strukturiert um die fünf Handlungsfelder Studium, Personalentwicklung und wissenschaftlicher Nachwuchs, Professuren, Forschung, Gender in der Lehre.

Die Studiengangsverantwortlichen weisen im Selbstbericht außerdem auf die Berücksichtigung von Inhalten zu Genderfragen im Studiengang hin.

Informationen zum Thema „Studieren mit Behinderung“ sind auf der Homepage der FernUniversität Hagen gebündelt (https://www.fernuni-hagen.de/studium/fernuni_fuer_alle/behinderung.shtml) und einschlägige Regelungen zum Nachteilsausgleich in der PO § 16 verankert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe nimmt positiv zu Kenntnis, dass diese Gender Mainstreaming als strategische Querschnittsaufgabe auffasst und einen Gleichstellungsplan mit universitätsspezifischen Regelungen zur Gleichstellung und Förderung von Frauen erlassen hat. Zugleich fällt auf, dass Frauen im Studiengang GKG auf der Professor*innenebene stark unterrepräsentiert sind. Auch auf breiterer Ebene der Lehrenden fällt auf, dass eine Diversität der Lehrpersonen, insbesondere bezogen auf biografische und Herkunftserfahrungen, die evtl. auch mit den Inhalten des Studiengangs verknüpft sind, nicht vorhanden ist und somit eine Perspektivenvielfalt in dieser Hinsicht nur über die Textauswahl und nicht durch die lehrenden Personen erfüllt werden kann. Die Gutachtergruppe empfiehlt deshalb, dass bei der Vergabe von Lehraufträgen darauf geachtet werden sollte, eine größere Diversität (insbesondere Geschlecht, Herkunftserfahrungen) im Lehrpersonal des Studiengangs

abzubilden. Des Weiteren empfiehlt sie bei der Nachwuchsförderung der Diversität mehr Augenmerk zu schenken.

Die Gutachtergruppe nimmt positiv zur Kenntnis, dass genderbasierte Gewalt ein Querschnittsthema in verschiedenen Modulen darstellt. Zugleich scheint beim gegenwärtigen Stand der Module dieser Forschungsaspekt weiter ausbaufähig.

Positiv wird vor allem nach dem Gespräch mit den Studierenden die Praxis der Hochschule zur Sicherung der Geschlechtergleichheit, der Diversität und des Nachteilsausgleichs bei den Studierenden bewertet. Studiengangskoordinator*innen sind demnach immer ansprechbar und wirken unterstützend, ebenso gibt es individuelle Möglichkeiten für Nachteilsausgleich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Empfehlung der Gutachtergruppe ist, dass bei der Vergabe von Lehraufträgen darauf geachtet werden sollte, eine größere Diversität (insbesondere Geschlecht, Herkunftserfahrungen) im Lehrpersonal des Studiengangs abzubilden. Des Weiteren empfiehlt sie bei der Nachwuchsförderung der Diversität mehr Augenmerk zu schenken.

II.7 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang beruht laut Darstellung im Selbstbericht auf der Kooperation der Fakultät KSW an der FernUniversität Hagen mit dem IDG an der Ruhr-Universität Bochum. Grundlage seiner Entwicklung ist das gemeinsame Verbundprojekt CoVio („Collective Violence – kollektive Gewalt“), das von 2020 bis 2023 vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert wurde und das gemeinsame themenbezogene Forschung mit der Entwicklung von Struktur und Lehrmaterialien für den Studiengang GKG verbindet. Für den Studiengang selbst ist die FernUniversität die gradverleihende Hochschule. Die Umsetzung der Qualitätssicherung des Studiengangskonzepts obliegt laut Selbstbericht der wissenschaftlichen Leitung, die paritätisch aus den Kooperationspartnern besetzt ist. Unterstützt werden soll diese durch eine Geschäftsstelle, welche mit wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen besetzt ist und die Organisation von Studium und Prüfungen sowie die Studienberatung übernimmt. Für beratende Zwecke und grundlegende Strukturentscheidungen wählt der Fakultätsrat KSW eine Studiengangskommission, in der auch das IDG laut Selbstbericht vertreten sein muss. Für rechtlich relevante Prüfungsfragen ist die Prüfungskommission der Fakultät zuständig.

Grundlage für die Zusammenarbeit der FernUniversität Hagen und der RUB ist der Kooperationsvertrag zwischen beiden Universitäten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzepts ist durch die entsprechenden Ordnungen der Fernuniversität bzw. des vorliegenden Studiengangs gewährleistet.

Die Fernuniversität und das Institut für Diaspora- und Genozidforschung der Ruhr-Universität Bochum als Durchführende des Studiengangs verfügen mit dem Verbund CoVio bereits über eine etablierte und strukturierte Kooperation in der Forschung. Aus dieser heraus wurden die vorliegenden Lehrangebote in Abstimmung entwickelt. Dieses Vorgehen ist sehr zu loben und gewährleistet die Einheit von Forschung und Lehre.

Der vorliegende Kooperationsvertrag konnte an dieser Stelle keiner fachjuristischen Prüfung unterzogen werden. Hervorzuheben ist, dass er selbst im Falle einer Vertragskündigung gewährleistet, dass die eingeschriebenen Studierenden ihren Abschluss erlangen können. Ungeklärt bleibt die finanzielle Abgeltung der durch die Ruhr-Universität Bochum erbrachten Leistungen durch die FernUniversität Hagen, die die Gebühren des Weiterbildungsstudiengangs erhebt. Ebenfalls nicht konkret beschrieben sind die von beiden Seiten zu erbringenden Lehrleistungen; indirekt ergeben sich diese aus dem vorgelegten Modulhandbuch bzw. den dort benannten Verantwortlichen und Lehrenden. Das ist für die Weiterentwicklung des Studiengangs tendenziell etwas unpräzise. Der Kooperationsvertrag sollte dahingehend spezifiziert bzw. ergänzt werden, dass die konkreten zu erbringenden Lehrleistungen beider Seiten benannt sind. Ganz offensichtlich ist für den Studiengangsstart eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden worden, aber ein präziser Vertrag ist im Streitfalle bzw. auch bei Personalwechseln hilfreich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Der Kooperationsvertrag sollte dahingehend spezifiziert bzw. ergänzt werden, dass die konkreten zu erbringenden Lehrleistungen beider Seiten benannt sind.

III. Begutachtungsverfahren

III.1 Allgemeine Hinweise

Die FernUniversität Hagen hat im Lauf des Verfahrens Unterlagen nachgereicht, die im Gutachten Berücksichtigung gefunden haben.

III.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2018

III.3 Gutachtergruppe

Hochschullehrer

- Prof. Dr. Habbo Knoch, Universität zu Köln, Philosophische Fakultät, Historisches Institut, Professur für Neuere und Neueste Geschichte
- Prof. Dr. Stephan Lehnstaedt, Touro University Berlin, Professur für Holocaust-Studien/Toleranzforschung

Vertreterin der Berufspraxis

- Dr. Brigita Malenica, Bildungszentrum des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Geretsried

Studierender

- Marc-Dirk Harzendorf, Student der Friedrich-Schiller-Universität Jena

IV. Datenblatt

IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Keine Angaben, da Konzeptakkreditierung

IV.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|--|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 14.11.2022 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 31.03.2023 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 29.11.2023 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Mitarbeiter/innen zentraler Einrichtungen, Studierende |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt): | Hörsäle, Seminarräume, Hochschulbibliothek, Institutsbibliothek, Labore, Werkstätten |